

**Öffentliche Sitzung  
der 28. Zivilkammer des Landgerichts**

Köln, 11.03.2015

Geschäfts-Nr.:

28 O 70/15

**Gegenwärtig:**

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Eßer  
als Vorsitzender

Richter am Landgericht Elsen

Richterin Lewa  
als beisitzende Richter

- Ohne Protokollführer gemäß § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet. -

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren  
Schafmeister gegen CINDIGOfilm GmbH

erschieden bei Aufruf

für den Antragsteller Rechtsanwältin Bezenberger,

für die Antragsgegnerin der Geschäftsführer Herr Joens und Rechtsanwalt Freiherr von Schorlemer.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Rechtsanwältin Bezenberger überreicht noch das Original des Schriftsatzes vom gestrigen Tage, von welchem der Prozessbevollmächtigte der Antragsgegnerin soeben die Durchschriften erhalten hat.

Die Kammer bringt zum Ausdruck, dass und aus welchen Gründen sie nach dem Ergebnis der Vorberatung den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung skeptisch beurteilt. Die streitgegenständlichen Äußerungen stellen sich aus Sicht der Kammer in Abgrenzung zu einer möglicherweise unzulässigen Tatsachenbehauptung am ehesten als Meinungsäußerung dar, bzw. sind im Lichte vom Art. 5 bei Abgrenzungsschwierigkeiten am ehesten als solche einzuordnen.

Die Kammer regt aber an, dass dem Antragsteller Gelegenheit gegeben wird, in einer zweiten Auflage des streitgegenständlichen Buches seine Sicht der Dinge



3

**Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger**

Huppertz, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle